

Büroberatungsprogramm

Geförderte Beratungen von Architektur- und Stadtplanungsbüros
durch die Architektenkammer Baden-Württemberg



Stand: 1. Januar 2025

INHALT

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Regelungen für geförderte Büroberatungen
Beratungsbestimmungen der AKBW (Stand Januar 2025) | 2 |
| 2. | Anlage 1
Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für Beratungen
von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
sowie von Büros der Freien Berufe (Beratungsrichtlinie)
vom 7. Januar 2019 – Az.: 4-4231.20/135 –
(in der ab 1. Januar 2025 gültigen Fassung – Az.: WM41-42-229/164) | |
| 3. | Anlage 2
Antragsformular für eine geförderte Büroberatung /
- Vertrag über Beratungsleistungen
- Eigenerklärung gemäß Artikel 6 Nummer 2 AGVO | |



1. Regelungen für geförderte Büroberatungen – Beratungsbestimmungen der AKBW

- 1.1 Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) vermittelt Architekt:innen und Stadtplaner:innen in Baden-Württemberg auf Antrag eine bezuschusste Büroberatung im Rahmen ihres vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg geförderten Beratungsprogramms. Es gilt die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie von Büros der Freien Berufe (Beratungsrichtlinie) vom 7. Januar 2019 in der ab 1. Januar 2025 gültigen Fassung (siehe Anlage 1). Träger des Projekts ist die Architektenkammer Baden-Württemberg, die das Beratungskontingent verwaltet und die Abrechnung der Zuschüsse übernimmt; sie legt den Rahmen für die Beratungen fest und vermittelt den Vertrag zwischen Berater:in und Antragstellenden.
- 1.2 Die geförderte Beratung soll die Unternehmen insbesondere in technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragestellungen unterstützen. Die Analysen, Bewertungen und Empfehlungen sollen zur Entscheidungsvorbereitung für bestehende Unternehmen und Büros der Freien Berufe sowie Gründungsvorhaben dienen. Ziel sind betriebsindividuelle tragfähige Lösungen. Beratungen sind möglich als
 - 1.2.1 Konzeptionelle Beratungen als **allgemeine Beratung** zur Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und zur Anpassung an sich verändernde Wettbewerbsbedingungen. Durch konzeptionelle Beratungen über alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Fragestellungen der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereitet, konkrete Problemlösungen und Verbesserungsvorschläge entwickelt sowie Anleitungen zu ihrer Umsetzung gegeben werden.
 - 1.2.2 Lotsen- und Erstberatungen als **Vorgründungsberatung** zur Unterstützung von Büro- bzw. Unternehmensgründungen und Betriebsübernahmen. Durch Lotsen- und Erstberatungen soll in der Vorgründungsphase Hilfestellung für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens gegeben werden. Zu Gründungsvorhaben zählen Neugründungen, Betriebsübernahmen, tätige Beteiligungen und Franchisenehmerschaften.
- 1.3 Gegenstand der Beratungen können alle für die Gründung, Übernahme oder Führung eines Architekturbüros relevanten Fragestellungen sein, beispielsweise mit den Themenschwerpunkten im Bereich konzeptionelle Beratung
 - Partnerschaft, Kooperation, Gesellschaftsform
 - Personalentwicklung / Coaching / Supervision
 - Mitarbeiterbindung bzw. Partnersuche auch für Nachfolge / Büroübergabe
 - Bürowirtschaftlichkeit, Status, Bürowert
 im Bereich Bürobetrieb
 - Zeit- und Kostenkontrolle
 - Büroorganisation, Kommunikation, Mitarbeitereinsatz
 - Projektorganisation und -bearbeitung, EDV-Einsatz
 - Baukostenplanung / Honorarmanagement
 im Bereich Marketing
 - Marktanalysen und Büro-Strategie
 - Büro-Leistungsprofil
 - Akquisition und Auftragsbeschaffung
 - Werbung und Präsentation
 - Netzwerkbildung / Kommunikation
- 1.4 Antragsberechtigung und Förderausschluss richten sich nach den Bestimmungen der Beratungsrichtlinie des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (Anlage 1). Insbesondere sind Beratungen auf in Baden-Württemberg ansässige oder zu gründende Architektur- und Stadtplanungsbüros nach der KMU-Definition beschränkt.
Ausgeschlossen sind insbesondere gutachterliche Stellungnahmen wie z.B. Wertermittlungen, ebenso wie über den Rahmen einer Beratung hinausgehende Leistungen.

- 1.5 Je Büro und Jahr ist eine geförderte Beratungseinheit möglich. In der Regel besteht **eine Beratungseinheit aus 2 Tagewerken** á jeweils 8 Stunden. Dies umfasst sämtliche Aufwendungen der Berater:innen im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms bzw. der Beratungen und beinhaltet neben dem eigentlichen Beratungsgespräch alle aufgewendeten Ausgaben und Einsatzzeiten inkl. Nebenkosten, z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrt- und Wartezeiten, Berichtsabfassung, Versand und Porto, Koordination und Abrechnungen inkl. der Abstimmung mit der AKBW.

Vorgründungsberatungen als Lotsen- und Erstberatung in der Vorgründungsphase umfassen **maximal 1,5 Tagewerke**.

Das eigentliche Beratungsgespräch umfasst mindestens 2 Stunden. Ist der tatsächlich erbrachte Gesamtberatungsaufwand ausnahmsweise kürzer als 2 bzw. 1,5 Tagewerke, wird die Beratung anteilig abgerechnet (siehe Ziffer 1.13).

Über die geförderten Beratungseinheiten hinausgehende Beratungszeiten sowie Leistungen außerhalb der Bestimmungen sind nicht Gegenstand der geförderten Beratung. Eine eventuelle Inanspruchnahme kann gegebenenfalls direkt mit den Berater:innen vereinbart und abgerechnet werden.

- 1.6 Die Beratungen werden in der Reihenfolge der Anträge vermittelt. Das jährliche Beratungskontingent ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine geförderte Beratung besteht nicht.
- 1.7 Für die Inanspruchnahme der geförderten Beratung ist von den antragstellenden Architektur- und Planungsbüros bzw. Gründer:innen das in der Anlage zur Verfügung gestellte zweiseitige Formular „Antrag für eine geförderte Büroberatung - Vertrag über Beratungsleistungen / Eigenerklärung gemäß Artikel 6 Nummer 2 AGVO“ (**Anlage 2**) vollständig auszufüllen und **auf beiden Seiten** zu unterzeichnen.

Da die Förderung nach Maßgabe u.a. der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewährt wird, sind die Angaben in der Eigenerklärung zwingend erforderlich.

- 1.8 Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer, Geschäftsbereich Architektur und Baukultur, per Post oder per E-Mail einzureichen. Die AKBW leitet diese nach positiv ausgefallener Prüfung der Fördervoraussetzungen an die Berater:innen zur Gegenzeichnung weiter. Vor Vertragsannahme nehmen diese für eine erste Abstimmung Kontakt zu den Antragstellenden auf. Die gegengezeichneten Verträge werden den Antragstellenden und der Architektenkammer durch die Berater:innen zugestellt.

Mit Unterzeichnung beider Parteien ist somit der Vertrag über Beratungsleistungen geschlossen. Antragstellung und Vertragsabschluss müssen vor Beratungsbeginn erfolgen.

- 1.9 Die Berater:innen werden innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss den konkreten inhaltlichen Beratungsbedarf abstimmen und den Termin für das persönliche Beratungsgespräch mit den Antragstellenden vereinbaren. Der Termin muss innerhalb eines halben Jahres nach Antragstellung, in jedem Fall aber noch im Jahr der Antragstellung stattfinden. Eine einvernehmlich vereinbarte Verschiebung innerhalb dieses Zeitrahmens ist möglich. Die Berater:innen haben die Beratungstermine der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

- 1.10 Jede Vertragspartei kann bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Beratungsgespräch von dem Vertrag zurücktreten. Danach kann der Vertrag nur noch schriftlich aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Im Falle des Rücktrittes bzw. der außerordentlichen Kündigung sind der anderen Vertragspartei jedoch die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen und nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, es sei denn, die andere Vertragspartei hätte den wichtigen Grund bei einer außerordentlichen Kündigung zu vertreten.

- 1.11 Die individuellen Beratungen erfolgen nach Absprache der Beteiligten im jeweiligen Architekturbüro oder in den Geschäftsräumen der Beratenden. Bei Bedarf können nach entsprechender Abstimmung die Beratungen auch in Räumen der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer durchgeführt werden, sofern dort Kapazitäten verfügbar sind.

- 1.12 Die Antragstellenden stellen alle für die Büroberatung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Nach Durchführung des Beratungsgesprächs erstellt der Berater bzw. die Beraterin auf Basis der vorliegenden Daten innerhalb einer Frist von vier Wochen einen Beratungsbericht nach den Bestimmungen der Beratungsrichtlinie des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg (**Anlage 1**). Die Architektenkammer erhält von den Berater:innen eine Mehrfertigung des Beratungsberichts. Er ist auf die jeweilige Unternehmenssituation zugeschnittenen und enthält Angaben zur Aufgabenstellung, dem festgestellten Ist-Zustand, gegebenenfalls mit festgestellten Mängeln, und zum angestrebten Soll-Zustand mit Verbesserungsvorschlägen und einzuleitende Maßnahmen sowie eine Ergebniszusammenfassung.

Bei Vorgründungsberatungen enthält der Bericht in der Regel auch eine Beurteilung über die Tragfähigkeit des beabsichtigten Gründungsvorhabens und Informationen zum weiteren Vorgehen zur Umsetzung des beabsichtigten Gründungsvorhabens sowie Hinweise zu weiteren Beratungs- und Fördermöglichkeiten.

Die Berichte sind den Antragstellenden zusammen mit vorbereiteten Empfangsbestätigungen sowie Beurteilungsbögen zu übergeben. Diese verpflichten sich, der AKBW die gegengezeichnete Empfangsbestätigung sowie den ausgefüllten Beurteilungsbogen unverzüglich zu übermitteln.

- 1.13 Die Berater:innen rechnen die Gesamtberatungsleistungen gegenüber den Antragstellenden nach Tagewerken ab. Eine Beratungseinheit wird in der Regel mit zwei Tagewerken berechnet; ein Tagewerkhonorar beträgt 800,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. und umfasst sämtliche Aufwendungen der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags. Liegt der gesamte Aufwand ausnahmsweise unter dem Zeitaufwand von zwei Tagewerken, ist das Honorar für die Beratungseinheit zeitanteilig anzusetzen. Bei Vorgründungsberatungen werden in der Regel 1,5 Tagewerke abgerechnet.

Die Berater:innen stellen den Antragstellenden das Gesamthonorar inkl. Mehrwertsteuer in Rechnung. Der Landeszuschuss sowie der Zuschuss der AKBW (Förderbetrag) werden vom Bruttogesamthonorar in Abzug gebracht und der von den Antragstellenden an die Berater:innen zu erstattende Differenzbetrag auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, den Berater:innen diesen Betrag zu erstatten.

Sind die Bestimmungen für eine geförderte Büroberatung aus Gründen, die von den Antragstellenden zu vertreten sind, nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf die Zuschüsse und die Antragstellenden haben dem Berater:innen bei durchgeföhrter Beratung das Gesamthonorar zu begleichen.

- 1.14 Der Zuschuss je Tagwerk durch das Land Baden-Württemberg beträgt 350 Euro. Da die Förderintensität unter 50 % liegt, erfolgt die Förderungen nach Artikel 18 AGVO. Vor Inanspruchnahme der Beratungsleistung ist daher der Antrag mit den in Artikel 6 Nummer 2 AGVO genannten Angaben bei der Architektenkammer zu stellen – siehe oben 1.7.

Die zusätzliche Förderung durch die Architektenkammer richtet sich nach dem Status der Antragstellenden bzw. der Art der Beratung und beträgt je Tagwerk

- bei allgemeiner Beratung 90 Euro
- bei Vorgründungsberatung 130 Euro

Da eine Beratungseinheit i.d.R. mit zwei Tagewerken abgerechnet wird (siehe 1.13), ergibt sich somit i.d.R. ein **Eigenanteil der Beratenen** je Beratungseinheit

Beratungshonorar 1.600 € ./ Landeszuschuss 700 € ./ AKBW-Zuschuss 180 €

- Eigenanteil 720 €

und bei **Vorgründungsberatungen** als Lotsen- und Erstberatung mit 1,5 Tagewerken

Beratungshonorar 1.200 € ./ Landeszuschuss 525 € ./ AKBW-Zuschuss 195 €

- Eigenanteil 480 €

zuzüglich der von den Beratenen zu leistenden Mehrwertsteuer auf das Gesamthonorar der Beratung.

1.15 Die Bestimmungen des Datenschutzes werden berücksichtigt.

Antragstellende werden hiermit darauf hingewiesen, dass ihre Angaben EDV-technisch verarbeitet werden, soweit dies für die Abwicklung des Beratungsprogramms und die Zuschussbearbeitung erforderlich ist.

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie von Büros der Freien Berufe

Vom 7. Januar 2019 – Az.: 4-4231/20/135 –
 (in der ab 1. Januar 2025 gültigen Fassung - Az.: WM41-42-229/164)

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Das Wirtschaftsministerium fördert nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie von Büros der Freien Berufe (Beratungsrichtlinie) die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen in Baden-Württemberg sowie von Büros der Freien Berufe. Die Beratungsförderung soll Unternehmen insbesondere in technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragestellungen unterstützen. Die Analysen, Bewertungen und Empfehlungen sollen zur Entscheidungsvorbereitung für bestehende Unternehmen und Büros der Freien Berufe sowie Gründungsvorhaben dienen.

Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Das Wirtschaftsministerium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen zu den Beratungskosten werden gewährt nach Maßgabe

- des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745),
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltssordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LywVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a LywVfG,
- der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Vo“; AbI. L 2023/2831 vom 13. Dezember 2023),
- Verordnung Nr. 65/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel

107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Allgemeine Gruppenfeststellungsvorordnung (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck der Förderung

Mit den geförderten Beratungen sollen die Unternehmen in ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Außerdem sollen Existenzgründungen und Betriebsübernahmen mit den Beratungen unterstützt werden. Ziel sind betriebsindividuelle tragfähige Lösungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kammern und weitere Wirtschaftsorganisationen. Die Zuwendungsempfänger sind koordinierende Träger der Förderung.

4. Zielgruppe

4.1 Förderbegünstigte
 Die Förderbegünstigten sind baden-württembergische kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handwerk, Handel, Hotellerie und Gastronomie, weiteren Dienstleistungsbereichen sowie Büros der Freien Berufe. Förderbegünstigt sind zudem natürliche Personen, die beabsichtigen ein Unternehmen zu gründen.

Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (AbI. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36), in der jeweils geltenden Fassung. Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen und Büros mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Sofern in den Wirtschaftsorganisationen keine Pflichtmitgliedschaft besteht, sind auch Nichtmitglieder zu beraten.

4.1.1 Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Hotellerie und Gastronomie sowie sonstige Dienstleistungen
 Förderbegünstigt sind in Baden-Württemberg ansässige kleine und mittlere Unternehmen

- des Einzelhandels,
- der Industrie,
- des Hotel- und Gaststättengewerbes,
- der Druck- und Medienbranche,
- Handels- und Produktionsunternehmen der agrargewerblichen Wirtschaft,
- Unternehmen aus der Verlags- und Buchhandelsbranche,
- Unternehmen des Groß- und Außenhandels,
- kleine und mittlere Büros der Freien Berufe sowie
- Unternehmen solcher Wirtschaftsbereiche, die über keine eigenen landesgeförderten Beratungsdienste verfügen.

4.1.2 Unternehmen des Handwerks

- Förderbegünstigt sind in Baden-Württemberg ansässige, kleine und mittlere Handwerksbetriebe mit folgenden Beratungen:
- flächendeckende Betriebsberatungen in den Handwerkskammerbezirken Reutlingen und Heilbronn-Franken,
 - gewerkespezifische Beratungen,
 - Beratungen zu Spezialthemen.

Gewerkespezifische Beratungen sind:
Beratungen im Konditorenhandwerk, im Bäckereihandwerk sowie im Kraftfahrzeuggewerbe.

- Beratungen zu Spezialthemen sind:
- EU-Beratungen,
 - Messen und Kooperationsanbahnungen,
 - Formgebung und Weiterbildung im Schreinerhandwerk,
 - Umweltschutzberatungen.

4.1.3 Natürliche Personen mit Gründungsbabsicht

Förderbegünstigt sind natürliche Personen, sofern sie beabsichtigen, in Baden-Württemberg ein kleines oder mittleres Unternehmen im Druck- und Medienbereich, im Buchhandel oder ein Handels- und Produktionsunternehmen der agrar gewerblichen Wirtschaft, ein Büro als selbstständiger Architekt oder selbstständiger Ingenieur oder ein Unternehmen im Handwerk zu gründen, zu übernehmen oder sich tätig zu beteiligen.

4.2 Nicht förderbegünstigt

- Ausgeschlossen von der Förderung auf Grundlage der De-minimis-VO sind Unternehmen im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-VO. Ausgeschlossen von der Förderung auf Grundlage der AGVO sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie Unternehmen im Sinne des Artikel 1 Nummer 4 AGVO.

Nicht förderbegünstigt sind Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Religionsgemeinschaften mit Mehrheit beteiligt sind.

5. Gegenstand der Förderung

- Gegenstand der Förderung sind Beratungen zur Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen sowie deren Anleitungen zur Umsetzung in der Betriebspraxis, insbesondere auch zur Anpassung an sich verändernde Wettbewerbsbedingungen.
- Gegenstand der Förderung sind die Beratungen von Unternehmen und Existenzgründern, die über Informationen hinausgehen sowie überbetriebliche Aktivitäten (Netzwerkaktivitäten). Die Mindestdauer für eine geförderte Beratung beträgt grundsätzlich zwei Stunden. Für die Umweltschutzberatungen, die EU-Beratungen und die Beratungen der Leitstelle Messen und Kooperationsanbahnungen beträgt die Mindestdauer für eine geförderte Beratung eine Stunde.

5.1 Geförderte Beratungen

Förderfähig sind Beratungen mit folgenden Themen schwerpunkten:

5.1.1 Konzeptionelle Beratungen

Durch konzeptionelle Beratungen über alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Fragestellungen der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereitet, konkrete Problemlösungen und Verbesserungsvorschläge entwickelt sowie Anleitungen zu ihrer Umsetzung gegeben werden.

- Lotsen- und Erstberatungen
 - Durch Lotsen- und Erstberatungen soll in der Vegründungsphase Hilfestellung für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens gegeben werden. Zu Gründungsvorhaben zählen Neugründungen, Betriebsübernahmen, tätige Beteiligungen und Franchisenehmerschaften.

5.1.3 Energieeinsparberatungen

Energieeinsparberatungen sollen sich nach Inhalt und Ablauf an den VDI-Richtlinien "Energieberatung für Industrie und Gewerbe" (VDI 3922) orientieren. In diesem Rahmen sollen insbesondere die Energieverbrauchsschwerpunkte des Unternehmens aufgezeigt und die vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen nach ihrer Wirtschaftlichkeit und den zu erwartenden Einsparerfolgen bewertet werden.

5.1.4 Umweltschutzberatungen

a) Allgemeine Umweltschutzberatungen

Umweltschutzberatungen sollen die Unternehmen in ihrer Aufgabe unterstützen, mit technisch effizienten, betriebswirtschaftlich optimalen Lösungen auf die Anforderungen an den betrieblichen Umweltschutz zu reagieren.

Dies beinhaltet auch nachfolgende überbetriebliche Aktivitäten (Netzwerkaktivitäten):

- Organisation von Informationsveranstaltungen,
 - Anregung und Begleitung betrieblicher Umweltprojekte (Pilotprojekte, Umfragen et cetera),
 - Initierung und Begleitung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten/Verbundforschungsprojekten,
 - Vermittlung von Firmen, die entsprechende Technologien anbieten,
 - Aktualisierung bestehender und Erstellung neuer Informationsschriften,
 - Organisation der betrieblichen Eigenkontrolle - Öko-Audit (branchenweise/überbetrieblich),
 - Erarbeitung von Stellungnahmen,
 - Kooperation mit anderen Wirtschaftsorganisationen und Behörden, die sich mit Umweltschutzfragen befassen.
- Die Leitstelle für Umweltschutz stellt eine Anlaufstelle für externe Akteure im betrieblichen Umweltschutz dar. Die Ergebnisse des Austauschs werden an alle Umweltschutzberaterinnen und Umweltschutzberater der Kammern und Fachverbände weitervermittelt.

5.1.5 EU-Beratungen

Die EU-Beratungen umfassen einzelbetriebliche Beratungen über alle EU-relevanten Themen, die die mittelständischen Handwerksbetriebe betreffen sowie Erfahrungsaustausch, Kooperation und Zusammenarbeit mit den Beraterinnen und Beratern des Handwerks der übrigen Themenbereiche (Netzwerkaktivitäten).

5.1.6 Leitstelle Messen und Kooperationsanbahnungen

- Beratung der baden-württembergischen Handwerksunternehmen über Messebeteiligungen an internationalen Fachmessen im Inland und an Auslandsmessen,
- Auswahl der für die Unternehmen in Frage kommenden Messen und Kooperationsbörsen sowie möglicher Kooperationspartner im Einvernehmen mit den Handwerksorganisationen und in Absprache mit dem Wirtschaftsministerium,
- Koordinationsaufgaben bei der Bildung von Ausstellungsgruppen auf Messen,

b) Leitstelle für Umweltschutz

Die Umweltschutzberatungen bei der Leitstelle für Umweltschutz umfassen nachfolgendes Aufgabenspektrum:

- Koordination der Umweltberatungsstellen in den baden-württembergischen Handwerksorganisationen;

- Koordinationsaufgaben bei der Organisation von Unternehmerreisen ins Ausland,
- Beratung von Handwerksunternehmen vor, während und nach einer Unternehmerreise ins Ausland, insbesondere die Beratung der Unternehmen vor Ort hinsichtlich aktuell auftretender Fragen zur Markterschließungsstrategie, Kooperationsanbahnung und den Rahmenbedingungen der geplanten Geschäftstätigkeit,
- Beratung zu allgemeinen und länderspezifischen Exportabwicklungsthemen im Zuge der oben genannten Beratungstätigkeiten.

Für die Leitstelle Messen und Kooperationsanbahnungen gelten im Hinblick auf den Berichtsbericht und den Tätigkeitsnachweis die Bestimmungen für förderfähige Gruppenberatungen (siehe Nummer 9.2 und 10.1).

5.1.7 Leitstelle für Formgebung und Weiterbildung im Schreinerhandwerk

- Beratung zu Produktentwicklung und Produktgestaltung, mit Schwerpunkt auf veränderte Marktentwicklungen und neuen Technologien, Konstruktion/Design, Materialauswahl und Ergonomie,
- Beratung zu Formgebung, visuelle Darstellung, Marketing und Diversifikation,
- Beratung im Hinblick auf Planung und Gestaltung von Präsentationsräumen bei herstellenden Unternehmen,
- Beratung im Hinblick auf Planung und Gestaltung von Präsentationen von Unternehmen auf Messen und Ausstellungen sowie Sonder schauen, Gemeinschafts- wie auch Einzelmessenstände,
- Weiterbildungsberatung (-seminare) für Unternehmen, die sich in Formgestaltung/Design und bei Mitarbeiterbildung qualifizieren wollen.

5.1.8 Bürgschaftsbank-Check

Der Bürgschaftsbank-Check im Zusammenhang mit der Vergabe einer Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg hilft als bezuschusste Unternehmensanalyse, frühzeitig eventuelle erste Fehlentwicklungen zu identifizieren und zu beheben.

5.1.9 Weiterbildungsberatungen

Durch Weiterbildungsberatungen sollen unternehmerische Entscheidungen im Bereich des Personalwesens (zum Beispiel Personalentwicklungskonzepte, Personalentwicklungspläne, Weiterbildungskonzepte, Maßnahmen zur Arbeitszeitflexibilisie-

rung, gezielter Personaleinsatz, Arbeitszeitmodelle und ähnliches) vorbereitet, konkrete Problemlösungen und Verbesserungsvorschläge entwickelt sowie Anleitungen zu ihrer Umsetzung gegeben werden.

5.2 Nicht förderfähige Beratungen und Aufgaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Beratungen,
- die sich routinemäßig auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder auf die Erlangung öffentlicher Hilfen beziehen,
- die aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst werden (Ausschluss von Doppelförderungen),
- deren wesentlicher Zweck der Vertrieb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen ist,
- gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische oder ähnliche Untersuchungen, sofern sie überwiegender Teil einer Beratung sind.

Über den Rahmen einer Beratung hinausgehende Leistungen wie die Aufstellung baureifer Pläne,

- die Übernahme von Ausschreibungen,
- Angebotsseinhaltung und -vermittlung sowie -bearbeitung,
- die Ausarbeitung von Verträgen,
- Aufstellung von Jahresabschlüssen,
- die Erarbeitung/Programmierung von EDV-Software,
- Erstellung von Broschüren, Grafiken, Logos, Plakaten, Geschäfts papiere und vergleichbaren Dienstleistungen,
- Erstellung von Qualitätsmanagement-Handbüchern,
- Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebs (Buchführungs- und Bilanzierungsarbeiten, Management auf Zeit),
- Übernahme administrativer Funktionen für Einzelunternehmen oder kooperative Unternehmensformen,
- Wahrnehmung allgemeiner und spezieller Verwaltungs- und Geschäftsführungs funktionen für die Organisationen der Wirtschaft,
- Lehr- oder Vortrags tätigkeit während der Beschäftigungszeit, sofern sie nicht unmittelbar der Information von Unternehmen im Rahmen der Beratungsaufgabe dienen.

- Keine förderfähigen Gruppenberatungen sind:
- Veranstaltungen und Versammlungen, die der Verbandsorganisation dienen,
 - Vorträge/Präsentationen ohne interaktive Elemente,
 - Durchführung beziehungswise Moderation einer Veranstaltung ohne eigenen fachlichen Beitrag/Vortrag, mit dem wesentlich zum Veranstaltungsziel beigetragen wird,
 - Beratungen von Innungen, Kreishandwerkerschaften und sonstigen Institutionen oder Einrichtungen,
 - Schulungen und Unterweisungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Auszubildende und Auszubildenden eines Betriebs.

6. Durchführung der Beratung

Die Beratung erfolgt in Einzelberatungen oder Gruppenberatungen.

6.1 Einzelberatungen

Bei Einzelberatungen werden Unternehmen individuell beraten.

6.2 Gruppenberatungen

Bei Gruppenberatungen werden mehrere Unternehmen über ein Thema von gemeinsamem Interesse gleichzeitig beraten. Die Gruppenberatungen müssen über die Informationsvermittlung hinaus einen überwiegend beratenden Charakter haben und sich eindeutig von anderen Veranstaltungen, zum Beispiel reine Vortragsveranstaltungen, Schulungen (siehe Nummer 5.2), abgrenzen.

7. Art und Umfang, Höhe der Förderung

7.1 Finanzierungsart und -umfang

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Festbetragfinanzierung (Projektförderung) gewährt. Die Förderung erfolgt pro Tagewerk zur anteiligen Finanzierung des Beratungsdienstes.

Die Förderung von Beratungsleistungen einschließlich Netzwerkaktivitäten wird beihilferechtlich gewährt nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen („De-minimis Verordnung“, Abi. EU Reihe L vom 15. Dezember 2023, S. 1) oder nach Artikel

18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Behilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AGVO.

Bei einer Gewährung nach Artikel 18 AGVO darf die Beihilfeintensität insgesamt 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Zu den beihilfefähigen Kosten zählen Ausgaben für die festangestellten Beraterinnen und Berater und oder Honorare für die freiberuflichen Beraterinnen und Berater sowie sonstige Ausgaben im Rahmen des Beratungsdienstes wie beispielsweise Raum- und Energiekosten, Sekretariatsanteile und Fahrtkosten.

Die Förderung von Netzwerkaktivitäten ohne Beratungsleistungen wird beihilfrechtlich gewährt nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen („De-minimis Verordnung“, Abi. EU Reihe L vom 15. Dezember 2023, S. 1).

7.2 Anzahl der geförderten Tagewerke

Bemessungsgrundlage der Förderung ist das Tagewerk. Das Tagewerk umfasst die Beratungsdauer einschließlich Vor- und Nachbereitung, Berichtsabfassung und angemessene Reisezeit – 1 Tagewerk entspricht acht Stunden.

7.2.1 Beratungen bei Industrie, Handel, Hotellerie und Gastronomie sowie sonstige Dienstleistungen

Für Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Hotellerie und Gastronomie sowie sonstige Dienstleistungen und Büros der Freien Berufe beträgt die maximal geförderte Beratungsdauer pro Unternehmen und Jahr 2 Tagewerke.

7.2.2 Beratungen bei Unternehmen des Handwerks

Für Unternehmen des Handwerks beträgt die maximal geförderte Beratungsdauer pro Unternehmen und Jahr 4 Tagewerke.

7.2.3 Lotsen- und Erstberatungen

Für Lotsen- und Erstberatungen beträgt die maximal geförderte Beratungsdauer 1,5 Tagewerke pro Gründungs-/Übernahmeverhaben. Diese können in der Vorgangsphase bis zu einem Jahr nach Beratungsbeginn in Anspruch genommen werden.

7.3 Höhe des Zuschusses
Der Zuschuss beträgt 350 Euro je Tagewerk. Bei weniger als acht Stunden Einsatz wird die Tagewerkspauschale zeitanteilig angesetzt.

Der Zuschuss umfasst die Beratungstätigkeit, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Fahrtkosten des Beraters.

Bei der Gewährung von Förderungen nach der De-minimis-VO ist der Hochstbetrag gemäß Artikel 3 Absatz 2 De-minimis-VO zu beachten.

Die Kumulierungsregeln in Artikel 5 De-minimis-VO beziehungsweise in Artikel 8 AGVO sind zu berücksichtigen.

7.3.1 Kostenlose Beratung

Bei kostloser Beratung übernimmt der Zuwendungsempfänger die übrigen Kosten.

7.3.2 Kostengünstige Beratung

Bei kostengünstiger Beratung wird dem beratenen Unternehmen das Tagewerkshonorar zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. In der Rechnung ist der Zuschuss des Wirtschaftsministeriums aufzuführen. Bei weniger als acht Stunden Einsatz wird das Tagewerkshonorar zeitanteilig angesetzt.

8. Beratungsdienst

Die Beratungen werden bei Handwerkskammern von festangestellten Beraterinnen und Beratern durchgeführt. Bei Verbänden werden die Beratungen von festangestellten Beraterinnen/festangestellten Beratern oder/und freiberuflichen Beraterinnen/freiberuflichen Beratern durchgeführt. Dies kann auch im Rahmen der Beauftragung einer Beratungsgesellschaft erfolgen. Aus dem Förderantrag muss der Beratungsdienst beziehungsweise die Beraterin/der Berater sowie gegebenenfalls die Beratungsgesellschaft hervorgehen.

8.1 Beratungen durch festangestellte Beraterinnen und Berater

Die Wirtschaftsorganisationen beauftragen ihre angestellten Beraterinnen und Berater mit den vom Land Baden-Württemberg nach diesen Bestimmungen geförderten Beratungen.

Die Wirtschaftsorganisationen prüfen die Qualifikation und Eignung der Beraterinnen und Berater und schließen mit ihnen einen Arbeitsvertrag in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen ab. Vor Abschluss des Arbeitsvertrags ist die Zustimmung des Wirtschaftsministeriums einzuholen.

Eine Liste der Beraterinnen und Berater ist dem Wirtschaftsministerium jährlich mit der Beantragung des Zuschusses vorzulegen.

Die Beraterinnen und Berater dürfen weder am Unternehmen des Mandanten finanziell beteiligt sein beziehungsweise eine finanzielle Beteiligung beabsichtigen, noch in irgendeiner anderen persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Form mit dem Unternehmen beziehungsweise den zu beratenen Personen in einer Beziehung stehen, welche die Neutralität der Beratung in Frage stellt (§ 20 LVwVfG).

8.2 Beratungen durch freiberufliche Beraterinnen und Berater

Die Wirtschaftsorganisationen beauftragen freiberufliche Beraterinnen und Berater mit der Durchführung der vom Land Baden-Württemberg geförderten Beratungen.

Die Wirtschaftsorganisationen prüfen die Qualifikation und Eignung der freiberuflichen Beraterinnen und Berater, schließen mit ihnen eine Vereinbarung in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen ab und legen sie dem Wirtschaftsministerium unverzüglich vor.

Eine Liste der Beraterinnen und Berater ist dem Wirtschaftsministerium jährlich mit der Beantragung des Zuschusses vorzulegen.

Die Beraterinnen und Berater dürfen weder am Unternehmen des Mandanten finanziell beteiligt sein beziehungsweise eine finanzielle Beteiligung beabsichtigen, noch in irgendeiner anderen persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Form mit dem Unternehmen beziehungsweise den zu beratenen Personen in einer Beziehung stehen, welche die Neutralität der Beratung in Frage stellt (§ 20 LVwVfG).

8.3 Beratungen durch eine Beratungsgesellschaft

Die Wirtschaftsorganisation kann mit der Durchführung der vom Land Baden-Württemberg geförderten Beratungen eine Beratungsgesellschaft beauftragen. Die Wirtschaftsorganisation prüft deren Qualifikation und Eignung und schließt mit ihr eine Vereinbarung in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen ab und legt sie dem Wirtschaftsministerium unverzüglich vor.

Die jeweilige Beratungsgesellschaft prüft die Qualifikation und Eignung der festangestellten Beraterinnen und Berater und schließt mit ihnen einen Arbeitsvertrag in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen ab. Vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist die Zustimmung des Wirtschaftsministeriums einzuholen.

Die jeweilige Beratungsgesellschaft prüft die Qualifikation und Eignung der freiberuflichen Beraterinnen und Berater, schließt mit ihnen eine Vereinbarung in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen ab und legt sie dem Wirtschaftsministerium unverzüglich vor.

Eine Liste der Beraterinnen und Berater ist dem Wirtschaftsministerium jährlich mit der Beantragung des Zuschusses vorzulegen.

Die von den Beratungsgesellschaften eingesetzten Beraterinnen und Berater dürfen weder am Unternehmen des Mandanten finanziell beteiligt sein beziehungsweise eine finanzielle Beteiligung beabsichtigen, noch in irgendeiner anderen persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Form mit dem Unternehmen beziehungsweise den zu beratenen Personen in einer Beziehung stehen, welche die Neutralität der Beratung in Frage stellt (§ 20 LwvWfG).

9. Abwicklung der Beratung

9.1 De-minimis-Erklärung, Behilfeantrag und Auftragsbestätigung

An Beratungen interessierte wenden sich an die Wirtschaftsorganisation, die Beratungsgesellschaft oder direkt an die Beraterinnen und Berater. Die Wirtschaftsorganisation oder die Beratungsgesellschaft übersendet den Interessenten eine Bestätigung des Beratungsauftrages.

Bei Förderungen nach der De-minimis-VO ist bei Antragstellung eine De-minimis-Erklärung über alle De-minimis-Behilfen einzureichen, die das antragstellende Unternehmen in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.

Bei Förderungen nach Artikel 18 AGVO hat das zu beratende Unternehmen nach Artikel 6 AGVO vor Inanspruchnahme der Beratungsleistung einen schriftlichen Antrag mit den in Artikel 6 Nummer 2 AGVO genannten Angaben bei der Wirtschaftsorganisation oder der Beratungsgesellschaft zu stellen

9.2 Beratungsbericht

Die Beraterin oder der Berater erstellt über jede förderfähige Einzelberatung einen Beratungsbericht, zugeschnitten auf das jeweilige Unternehmen und so ausführlich, wie es zum allgemeinen Verständnis notwendig ist, mit folgender Gliederung:

- Firma (Name)/Branche,
- Datum/Ort der Beratung,
- Aufgabenstellung,
- Ist-Zustand/festgestellte Mängel,
- Soll-Konzept/Verbesserungsvorschläge,
- einzuleitende Maßnahmen,
- Ergebnisse,
- Beratungszeitraum insgesamt.

Im Beratungsbericht muss darauf hingewiesen werden, dass die Beratung vom Wirtschaftsministerium gefördert wurde. Das beratene Unternehmen erhält ein Exemplar des Berichts und unterzeichnet den Beratungsbericht. Die Wirtschaftsorganisation erhält eine Mehrfertigung. Die jeweilige Übermittlung kann digital erfolgen.

Für förderfähige Beratungen unter zwei Stunden (Umweltschutzberatungen, EU-Beratungen und Beratungen der Leitstelle Messen und Kooperationsanbahnungen) bedarf es keiner Unterzeichnung und Übersendung des Beratungsberichts durch das beratene Unternehmen an die Wirtschaftsorganisation.

Bei Lotse- und Ersitzeratungen muss der Bericht ferner eine Information zum weiteren Vorgehen zur Umsetzung des beabsichtigten Gründungsvorhabens enthalten.

Die Beraterin oder der Berater dokumentiert jede förderfähige Gruppenberatung in einem Beratungsbericht mit folgendem Inhalt:

- Themenstellung,
- Tagesordnung,
- von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste mit den Unternehmensnamen,
- Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Ergebnisbericht oder Veranstaltungsunterlagen (zum Beispiel Präsentation).

9.3 Beurteilungsbogen

Für Beratungen ab zwei Stunden Dauer sind zur Evaluation der geförderten Unternehmensberatung die beratenen Unternehmen aufzufordern, einen Beurteilungsbogen über die durchgeführte Beratung auszufüllen und an den Beratungsdienst zurückzugeben. Der Beurteilungsbogen ist dem Beratungsbericht beizufügen. Eine Auswertung der Beurteilungsbögen mit Angabe der Anzahl der Nennungen der Unternehmen zu den einzelnen Fragen durch den Beratungsdienst ist dem Sachbericht beizufügen (siehe auch Ausführungen zu Nummer 10.1 zum Sachbericht). Hierfür werden von der Landeskreditbank entsprechende Vordrucke zur Verfügung gestellt.

10. Dokumentation und Nachweise

Über die Beratungstätigkeiten ist ein Nachweis zu führen. Der vereinfachte zahmäßige Nachweis gem. Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

10.1 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen. Erzielt die Wirtschaftsorganisation durch die Tätigkeit des Beratungsdienstes Einnahmen vom beratenen Unternehmen und/oder von Dritten, so sind diese spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises anzuzeigen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und enthält folgende Angaben:

- Darlegung der Ausgaben für die Beratung und der Finanzierung der Beratung (Ausgaben für die festangestellten Beraterinnen/Berater und/oder Honorare für die freiberuflichen Beraterinnen/Berater sowie sonstige Ausgaben im Rahmen des Beratungsdienstes wie beispielsweise Raum- und Energiekosten, Sekretariatsanteile, Fahrtkosten und so weiter).
 - Tätigkeitsnachweis mit den im nächsten Absatz aufgeführten Punkten.
 - Personalaufstellung der eingesetzten Beraterinnen/Berater,
 - Sachbericht gemäß Nummer 6.3 ANBest-P mit einer summarischen Zusammenfassung und Auswertung hinsichtlich Anzahl, Branchen sowie Beratungsschwerpunkten der beratenen Unternehmen.
- In dem vorgenannten Tätigkeitsnachweis sind die abgeleisteten Beratungen in Tageswerten je Beraterin/se Berater darzulegen. Der Tätigkeitsnachweis enthält folgende Angaben:

- Beraterin/Berater,
- Beratenes Unternehmen/Person/Ort,
- Branche,
- Beratungsschwerpunkt,
- Beratungsdatum,
- Beratungsdauer (Tagewerke).

Bei förderfähigen Gruppenberatungen ist in dem Tätigkeitsnachweis die Beratungsdauer auf die Anzahl der beteiligten Unternehmen aufzuteilen. Für jedes Unternehmen ist eine Zeile mit dem ermittelten Zeitanteil und dem Hinweis „G“ anzulegen.

Die Vordrucke für den Verwendungsnachweis werden von der Landeskreditbank zur Verfügung gestellt.

10.2 Zahlungsnachweise und Beratungsberichte

Zahlungsnachweise (Belege) sowie Beratungsberichte der Einzelberatungen und Gruppenberatungen sind nur auf besonderes Verlangen vorzulegen. Sie sind analog Nummer 6.10 ANBest-P bis zu fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Bei Förderungen nach der De-minimis-VO sind die Aufbewahrungspflichten und Prüfrechte nach Nummer 12.2 zu beachten. Bei Förderungen nach Artikel 18 AGVO sind die Aufbewahrungspflichten und Prüfrechte nach Artikel 12 AGVO zu beachten.

11. Verfahren

Die förmlichen Förderanträge der Trägerorganisationen nach Nummer 3 auf Gewährung einer Zuwendung sind elektronisch beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg oder postalisch einzureichen beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Referat 4.1 Mittelstand und Handwerk
Schlossplatz 4
(Neues Schloss)
70173 Stuttgart

Die Förderanträge sollen dem Wirtschaftsministerium bis spätestens 30. November für das Folgejahr vorliegen.

Bewilligungsbehörde ist das Wirtschaftsministerium. Es entscheidet, ob und in welcher Höhe eine Bewilligung erfolgt.

Die Auszahlung der Zuwendung und Prüfung des Verwendungs nachweises übernimmt die Landeskreditbank.

Anforderungen auf Auszahlung der Zuwendung sind an die Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, 76113 Karlsruhe, zu richten. Für den Mittelabruf wird von der Landeskreditbank ein entsprechender Vordruck zur Verfügung gestellt.

Der Zuschuss wird in höchstens drei Raten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausbezahlt. Beim Abruf des bewilligten Zuschusses ist die Anzahl der bereits geleisteten Beratungen in Tagewerken aufzuzeigen, für die Fördermittel beansprucht werden. Bei der letzten Rate, welche spätestens am 30. November des Jahres anzufordern ist, sind neben den bis dahin abgeleisteten Beratungen in Tagewerken zusätzlich die voraussichtlich anfallenden Tagewerke für Dezember aufzuzeigen.

Der Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse gemäß Nummer 10.1 erfolgt spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres. Der Verwendungs nachweis ist ebenfalls an die Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, 76113 Karlsruhe, zu über senden.

12. Allgemeines

12.1 Datenschutz

Die bei der Beratung gewonnenen Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der beratenen Personen nicht Dritten zugänglich gemacht oder im wirtschaftlichen oder persönlichen Interesse seitens der Kammer, Verbände, Wirtschaftsorganisationen oder der Beraterinnen/der Berater verwertet werden. Dritte sind nicht Mitarbeiter der Bewilligungsstelle oder Prüfer der staatlichen Rechnungsprüfungstellen oder Mitarbeiter der Landeskreditbank. Die antragstellenden (angehenden) Unternehmer sind im Beratungsauftrag/Zuschussantrag darauf hinzuweisen, dass ihre Angaben EDV-technisch verarbeitet werden, soweit dies für die Zuschussbearbeitung erforderlich ist.

12.2 Aufbewahrungspflichten und Prüfrechte

Die für eine Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre nach Gewährung der Zuwendung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Das Wirtschaftsministerium und Beauftragte, der Rechnungshof und die Europäische Kommission sind gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahme berechtigt. Dies schließt gegebenenfalls auch Erhebungen vor Ort ein.

12.3 Subventionserhebliche Tatsachen

Im Rahmen dieser Bestimmungen gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können strafbar sein (Subventionsbetrug). Subventionserheblich sind insbesondere:

- Angaben zum Vorhaben (Firmensitz, Beschäftigtenzahl und Jahresumsatz des beratenen Unternehmens, Anzahl der Beratungstage, Beratungsthemen),
- Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nummer 5 und 6 der ANBest-P in der Fassung, die dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist.

Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Wirtschaftsministerium unverzüglich mitzuteilen.

13. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2032 außer Kraft.

De-minimis-Behilfen sind bis zum 31. Dezember 2030 befristet. AGVO-Behilfen sind bis 31. Dezember 2026 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-VO und der AGVO ohne die Behilferegelung betreffende relevante inhaltliche Änderungen verlängert oder durch eine neue De-minimis-VO beziehungsweise eine neue AGVO ersetzt werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2032 hinaus. Sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-VO oder AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft gesetzt werden.

Büroname (bei Beratung von Unternehmen)		
Vorname, Name		AL.-Nr.
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Telefon		
E-Mail		ggf. Bürostempel

Als Angehörige/r der Freien Berufe beauftrage ich hiermit im Rahmen des von der Architektenkammer Baden-Württemberg – AKBW – durchgeführten sowie vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg geförderten Beratungsprogramms den/die von mir ausgewählte/n Berater/in

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Karen Krönert, Dipl.-Ing. | <input type="checkbox"/> Andreas Preißing, Dipl.-Betr.wirt.(FH), MBA |
| <input type="checkbox"/> Werner Preißing, Dr.-Ing. | <input type="checkbox"/> Hansjörg Selinger, Dipl.-Ing.(FH) Dipl.-Wirtsch.Ing.(FH) |
| <input type="checkbox"/> Felicitas Steck, Dipl.-Vw. | |

mit der Durchführung einer Büroberatung nach den Beratungsbestimmungen im AKBW-Merkblatt Nr. 220, Stand Januar 2025, sowie der "Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie von Büros der Freien Berufe" (Beratungsrichtlinie) in der ab 1. Januar 2025 gültigen Fassung. Diese Bestimmungen habe ich jeweils zur Kenntnis erhalten und bin damit einverstanden. Sie sind Bestandteil dieses Beratungsvertrages.

Die Beratung soll am _____ [auszufüllen von Berater:in] beginnen und erfolgt als

- | | | |
|--|------|---|
| <input type="checkbox"/> Vorgründungsberatung als Lotsen- und
Erstberatung in der Vorgründungsphase | oder | <input type="checkbox"/> allgemeine Beratung zur Existenzfestigung bzw.
Sicherung und Fortführung des Bürobetriebs |
| mit den Themenschwerpunkten | | |
| <input type="checkbox"/> 1. Partnerschaft, Kooperation, Gesellschaftsform | | <input type="checkbox"/> 8. Baukostenplanung / Honorarmanagement |
| <input type="checkbox"/> 2. Personalentwicklung / Coaching / Supervision | | <input type="checkbox"/> 9. Marktanalysen und Büro-Strategie |
| <input type="checkbox"/> 3. Vorbereitung Nachfolge / Büro-Übergabe | | <input type="checkbox"/> 10. Büro-Leistungsprofil |
| <input type="checkbox"/> 4. Bürowirtschaftlichkeit, Status, Bürowert | | <input type="checkbox"/> 11. Akquisition und Auftragsbeschaffung |
| <input type="checkbox"/> 5. Zeit- und Kostenkontrolle | | <input type="checkbox"/> 12. Werbung und Präsentation |
| <input type="checkbox"/> 6. Büroorganisation, Mitarbeitereinsatz | | <input type="checkbox"/> 13. Netzwerkbildung / Kommunikation |
| <input type="checkbox"/> 7. Projektorganisation / -bearbeitung, EDV-Einsatz | | <input type="checkbox"/> 14. _____ |

Unterlagen und Bericht

Die Antragstellenden stellen alle für die Büroberatung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Der Berater bzw. die Beraterin erstellt nach Durchführung des Beratungsgesprächs auf Basis der vorliegenden Daten innerhalb einer Frist von 4 Wochen einen Beratungsbericht nach den Bestimmungen dieses Vertrags. Der Bericht ist den Antragstellenden zusammen mit der vorbereiteten Empfangsbestätigung sowie einem Beurteilungsbogen zu übergeben. Die Antragstellenden verpflichten sich, der AKBW die geneigten Empfangsbestätigung sowie den ausgefüllten Beurteilungsbogen unverzüglich zu übermitteln. (siehe Ziffer 1.12 AKBW-Merkblatt Nr. 220)

Vergütung für die Beratung

Die Beratenden rechnen die Beratungen gegenüber den Antragstellenden nach Tagewerken ab. Eine Beratungseinheit wird in der Regel mit zwei Tagewerken berechnet, bei Vorgründungsberatungen mit 1,5 Tagewerken; ein Tagewerkhonorar beträgt 800,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. und umfasst sämtliche Aufwendungen der Beratenden im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags. Liegt der gesamte Aufwand ausnahmsweise unter dem regulären Zeitaufwand, ist das Honorar zeitanteilig anzusetzen. Der Landeszuschuss von 350,00 Euro je Tagwerk sowie der Zuschuss der AKBW werden als Förderbetrag von dem Bruttogesamthonorar in Abzug gebracht und der von den Antragstellenden an den Berater bzw. die Beraterin zu erstattende Differenzbetrag wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. (siehe Ziffer 1.13 AKBW-Merkblatt Nr. 220)

Rücktrittsrecht

Jede Vertragspartei kann bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Beratungstermin von diesem Vertrag zurücktreten. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.10 AKBW-Merkblatt Nr. 220 verwiesen.

Büroangaben

Bestehendes Büro / Unternehmen

Jahr der Bürogründung _____

Vorjahresumsatz _____ Tsd. Euro

oder

vor Gründung

Beratung zur Existenzgründung (einschl. Betriebsübernahmen)

Betriebs-/ Bürogröße

Einzelunternehmen/-büro

1-4 Beschäftigte

5-9 Beschäftigte

10-19 Beschäftigte

ab 20 Beschäftigte

Hinweise zur Beratung

Das Beratungsangebot wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg mit einem Zuschuss von 350,00 Euro je Tagewerk (1 TW entspricht acht Stunden) auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für Beratungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie von Büros der Freien Berufe vom 7. Januar 2019 (GABl. vom 30.01.2019, S. 26) in der ab 01.01.2025 gültigen Fassung gefördert.

Beratungsausschluss

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 4 i.V.m. Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a-e AGVO. Dies sind insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozeßordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Als Antragsteller:in eines Zuschusses für Beratungsleistungen wird bestätigt, dass wir kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Nummer 4 i.V.m. Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a-e AGVO sind.

Datenschutz:

Die bei der Beratung gewonnenen Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der beratenen Personen nicht Dritten zugänglich gemacht oder im wirtschaftlichen oder persönlichen Interesse seitens der Kammer oder der Berater:innen verwertet werden. Dritte sind nicht Mitarbeiter der Bewilligungsstelle oder Prüfer der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen oder Mitarbeiter der Landeskreditbank. Die Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass ihre Angaben EDV-technisch verarbeitet werden, soweit dies für die Zuschussbearbeitung erforderlich ist. Sie können den Datenschutzbeauftragten der Architektenkammer RA Ulrich Emmert postalisch unter esb Rechtsanwälte PartGmbH, Schockenriedstr. 8A, 70565 Stuttgart erreichen oder per E-Mail unter datenschutz@kanzlei.de.

Datum, Unterschrift Antragsteller:in